

Kreisverordnung

über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hirschling, Lkrs. Mallersdorf

- Landschaftsschutzgebiet „Hirschlinger Au“ -

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB. S. 1) und des § 13 Abs. 1 bis Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (BayBS ErgB S. 4) i. d. F. der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) i. V. mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.01.1967 (GVBl. S. 243) erläßt der Landkreis Mallersdorf folgende mit Entschließung der Regierung von Niederbayern vom 21. Oktober 1970 Nr. II 13 - 110 GA (MAL) 19 für vollziehbar erklärte

Verordnung:

§ 1

- (1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Hirschling werden unter Landschaftsschutz gestellt.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:
Hirschlinger Au nördlich der Gemeinde Hirschling mit Moor- und Sumpfflächen und Uferstreifen des sogen. Kalten Wassers.
- (3) Das Schutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

- a) **Südwestgrenze**
Laberstraße in Hirschling ab Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 50 bis Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 663/1
- b) **Nordwestgrenze**
Nordwestgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 663/1, 669, längs des Wiesenweges Fl.Nr. 675/2 bis zum Grundstück Fl.Nr. 694, Nordwestgrenze der Fl.Nr. 1318, 717, 718, 720, 722, 784, 783, 782, 787, 788.

c) **Nordostgrenze**

Gemeindegrenze Hirschling/Perkam (zugleich Landkreisgrenze Mallersdorf/Straubing) von Grundstück Fl.Nr. 788 (NO-Ecke) bis Grundstück Fl.Nr. 1321/4 (Ostecke).

d) **Südostgrenze**

Südwestgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 1321/4, 1321/7, 3121/9, 1325, 1326, 1327, 637, 639, 640, 642, 644, 649/2, 650, 649/5, 649/4, 649, 649/3, 592/2, 652, 653, 586, 583/4, 584, 584/3.

- e) Am Kalten Wasser beiderseits ein Uferstreifen von 3 m und zwar von der Brücke im Verlauf der Laberstraße bis zur Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1179.

- (4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte M 1:25.000 eingetragen. Die Karte ist beim Landratsamt Mallersdorf zur Einsichtnahme für Jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 2

Im Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, welche das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer
 - a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune -,
 - c) Drahtleitungen,
 - d) Buden oder Verkaufstände errichten,
 - e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,

- f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
- g) Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentliche Wege und der ausgewiesenen Parkplätze parken,
- h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
- i) Gebüsch, Baum- und Strauchbestände an Ufern, Hecken, Tümpel, Feldgehölze und Flurbäume, völlig oder teilweise beseitigen will,
- j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder erweitern

will.

- (2) Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorruft, so ist die Erlaubnis zu erteilen. Die Erlaubnis ist dann auch zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, dass Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

§ 4

Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Mallersdorf 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Das Landratsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotbestimmung dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3 Buchst. a), c), i), j)) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung zu hören. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf Maßnahmen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen unter Verwendung von Beton unterliegt jedoch auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagdausübung der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 1, Buchst. b).

§ 8

Zu widerhandlungen gegen §§ 2, 3, 4, 7 Satz 2 dieser Verordnung werden nach § 21 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mallersdorf, den 26. Oktober 1970

Landkreis Mallersdorf

gez.
Meyer
Landrat